



Quelle: By Gustav Völker  
(Public domain), via  
Wikimedia Commons  
from Wikimedia Commons

Landesvertretung Niedersachsen des bvkm  
Müller-Wrasmann, Schwanenring 14, 30627 Hannover

Landesbeauftragte für Menschen mit  
Behinderungen  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover

per E-Mail:  
landesbeauftragte@ms.niedersachsen.de

c/o Aktiv DabeiSein e.V.  
Selbstbestimmung und Teilhabe  
mit Behinderungen  
z. Hd. Klaus Müller-Wrasmann  
Schwanenring 14, 30627 Hannover  
E-Mail: lv-nds-bvkm@aktiv-dabeisein-mit-  
behinderungen.de  
Telefon: 0170 8562988  
Telefax: 0511 9562019

31. Juli 2018

## Novellierung NBGG

Sehr geehrte Frau Wontorra,  
sehr geehrte Frau Stein,

nachdem uns die Niedersächsische Sozialministerin im Schreiben vom 12. Juni 2018 zur Einreichung von Vorschlägen zur Novellierung des NBGG aufgefordert hatte übersenden wir Ihnen nachstehend unsere Grundsatzüberlegungen:

## Beteiligung der Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Das Land Niedersachsen ist gut beraten, wenn an der Novellierung des NBGG die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention direkt beteiligt wird. Sollte dies vonseiten der Landesregierung und/oder Niedersächsischer Landtag nicht vorgesehen sein, so kann diese Initiative auch von Ihnen ausgehen. Wie bekannt, ist die Monitoringstelle im Übrigen an verschiedenen Länderprojekten zur Umsetzung der UN-BRK beteiligt, vgl. die Übersicht unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/laenderprojekte>.

## Grundlegende Vorgaben aus der UN-BRK, bei der Umsetzung in einem NBGG besonders zu beachten sind

- Aus der Implementierungspflicht gemäß Artikel 4 UN-BRK besteht die Verpflichtung, dass ein Landesgleichberechtigungsgesetz nach Maßgabe der UN-BRK fortzuentwickeln ist und entsprechende Gesetzesänderungen zu veranlassen sind.
- Die UN-BRK enthält folgende grundlegende Vorgaben, die bei der Umsetzung in einem NBGG besonders zu beachten sind
  - ✦ Artikel 1 (Zweck), mit den Merkmalen: Ziele der Konvention und das Behinderungsverständnis

/...

- + Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze) und 9 (Zugänglichkeit), mit den Merkmalen: Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Inklusion, Partizipation, Zugänglichkeit,
- + Artikel 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung)
- + Artikel 8 (Bewusstseinsbildung)
- + Artikel 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen)
- + Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport)
- + Artikel 33 (Innerstaatliche Durchführung und Überwachung)

und einschlägige Bestimmungen und Vorgaben, die ohne Abstriche in ein Landesbehindertengesetz übernommen werden müssen. Hierzu gehört vor allem

→ die volle und auch tatsächlich wirksame

→ gleichberechtigte Teilhabe an der

→ Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,

und zwar

→ für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig vom Grad ihrer Behinderungen.

- Die zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen müssen hierbei so darauf ausgerichtet sein, dass die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, tatsächlich individuelle Autonomie zu erfahren, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen treffen zu können. Gesetzgebung und Verwaltungen haben die entsprechenden Weichen hierfür zu stellen.
- Es ist das Ziel der Konvention durch Formulierungen in einem Landesgesetz sicherzustellen, dass durch einwirken auf Umweltfaktoren die volle und wirksame Partizipation ermöglicht wird. So lange, wie solche Förderstrukturen noch nicht aufgebaut sind, ist gleichzeitig zu erkennen, dass die vorhandenen Strukturen auch als Barrieren wirken und eine Veränderung erforderlich machen. Es ist die gesellschaftliche Veränderung, die der Gedanke der Inklusion als das tragende Prinzip und Leitbegriff der Konvention fordert. Inklusion sorgt insoweit für eine gesellschaftspolitische Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen. Dabei sind Menschen mit Behinderungen als fester Bestand des Gestaltungsprozesses mit einzubeziehen, ohne dass die handelnden Personen und Stellen hierzu einer weiteren Aufforderung bedürfen. Das konkrete Ziel ist dabei, gesellschaftliche Strukturen von vornherein so zu gestalten, dass sie der realen Vielfalt sämtlicher menschlicher Lebenslagen – also auch von Menschen mit Behinderungen – gerecht werden.

## **Herausgestellte Einzelaspekte**

Bei der konkreten Ausgestaltung des NBGG stellen wir folgende Einzelaspekte besonders heraus, weil sie vor allem in Niedersachsen einer besonderen Aufmerksamkeit

bedürfen (entnommen aus der veröffentlichten Literatur der Monitoringstelle, ohne die Quelle, der besseren Lesbarkeit willen, zu benennen):

+ **Einbeziehung und Beachtung der komplex beeinträchtigten Menschen mit Behinderungen**

Das Land Niedersachsen hat deutlichen Nachholbedarf in der Förderung der komplex beeinträchtigten Menschen mit Behinderungen. In einem NBGG ist anhand von eindeutigen Formulierungen sicherzustellen, dass auch dieser Personenkreis nicht weiter diskriminiert wird. Durch den Aufbau von Förderstrukturen ist es auch diesem Personenkreis zu ermöglichen an der Ausgestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung teilzunehmen. Anhand des bei uns organisierten Personenkreises, wo mehr eine Körperbehinderung im Vordergrund steht, ist nachweisbar, dass es gerade die vorhandenen gesellschaftlichen Strukturen sind, die als Barrieren wirken. Es gibt heute eine Vielzahl von technischen Hilfsmitteln, mittels derer sich diese Personengruppe einen Platz in der Gesellschaft erobern kann, wenn diese den betroffenen Personen bereitgestellt werden sowie ein Einüben und regelmäßiger Gebrauche mittels Assistenzkräften usw. ermöglicht wird. Und genau hieran scheitert es in Niedersachsen, so dass der Nachholbedarf riesig ist.

- + Die **Ziele der UN-BRK** sind im **Wortlaut des Gesetzes** unmittelbar **aufzuführen, damit wiederzufinden**. Dies gilt auch für deren Umsetzung und die Verwirklichung der in ihr verankerten Rechte.
- + Die **zentralen Leitprinzipien** der UN-BRK wie Inklusion, Partizipation und Selbstbestimmung sind im Gesetz **aufzuführen**.
- + Der Begriff der **angemessenen Vorkehrungen** ist in einer **Legaldefinition** (in Form eines subjektiven Rechts mit einem einklagbaren Anspruch) gesetzlich festzuschreiben. Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt einen Diskriminierungstatbestand da und führt zu gerichtlich durchsetzbaren Erfüllungsansprüchen, z.B. als Schadenersatz.
- + Bei **Verstößen** gegen die Verpflichtung zum **Barriereabbau** beziehungsweise zur **Herstellung von Zugänglichkeit** wird eine Benachteiligung gesetzlich vermutet. Auch **Dienstleistungen** sind **barrierefrei** zu gestalten.
- + Maßnahmen zum Abbau und zur **Beseitigung bestehender Benachteiligungen** sind verpflichtend **vorzuschreiben**.
- + Die **systematische Förderung der Kenntnis und des Verständnisses der UN-BRK** und das **Anwendungswissen** ist auf allen Ebenen vorzusehen und voranzutreiben.
- + Das Tätigkeitsfeld der **Behindertenbeauftragten** ist, der Zielsetzung der UN-BRK entsprechend, **auszuweiten und aufzuwerten**.
- + Alle **Beteiligungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen** im Sinne der UN-BRK sind auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen **strukturell zu stärken** und ihre **Funktionsfähigkeit gesetzlich abzusichern**.

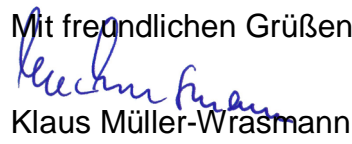
- + Das NBGG verwendet **zukünftig** anstatt des Terminus Menschen mit Behinderung **den Begriff Menschen mit Behinderungen im Plural**, weil darin der Paradigmenwechsel der Konvention weg vom medizinischen hin zum sozialen Verständnis von Behinderung zum Ausdruck kommt.

Wir haben bewusst davon abgesehen Ihnen Textformulierungen vorzulegen, diese bleiben einem gesonderten Anhörungsverfahren vorbehalten.

Wie bei unserem Kennenlerngespräch am 22. Februar 2018 besprochen, haben wir ein besonderes Augenmerk gerichtet auf die komplex beeinträchtigten Menschen mit Behinderungen, wo das Defizit in Niedersachsen besonders hoch ist.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller-Wrasmann

Koordinator

Landesvertretung Niedersachsen des bvkm